



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2007	Ausgegeben zu Erfurt, den 22. November 2007	Nr. 10
------	---------------------------------------------	--------

	Inhalt	Seite
05.10.2007	Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung - ThürFwLAPO-)	169
06.11.2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts	193
06.11.2007	Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen	195

Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung - ThürFwLAPO -) Vom 5. Oktober 2007

Inhaltsübersicht		Fünfter Abschnitt Laufbahnprüfung	
Erster Teil			
Allgemeine Bestimmungen			
§ 1	Geltungsbereich	§ 18	Grundsätze der Laufbahnprüfung
§ 2	Laufbahnen, Amtsbezeichnungen	§ 19	Schriftliche Prüfung
Zweiter Teil		§ 20	Aufsicht bei den Prüfungsarbeiten
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst		§ 21	Kennzeichnung und Abgabe der Prüfungsarbeiten
Erster Abschnitt		§ 22	Anonymität
Einstellung		§ 23	Bewertung der Prüfungsarbeiten
§ 3	Einstellungsvoraussetzungen	§ 24	Bestehen der schriftlichen Prüfung und Zulassung zur praktischen Prüfung
§ 4	Vorbereitungsdienst	§ 25	Praktische Prüfung
§ 5	Probezeit	§ 26	Bestehen der praktischen Prüfung und Zulassung zur mündlichen Prüfung
Zweiter Abschnitt		§ 27	Mündliche Prüfung
Ausbildungsgrundsätze		§ 28	Bestehen der mündlichen Prüfung
§ 6	Ziel der Ausbildung	§ 29	Erkrankung, Versäumnisse
§ 7	Begriffsbestimmungen	§ 30	Folgen bei Unregelmäßigkeiten
§ 8	Prüfungskommissionen	§ 31	Wiederholung der Laufbahnprüfung
§ 9	Urlaub	§ 32	Ergebnis der Laufbahnprüfung
§ 10	Ausbildungsgang	§ 33	Bestehen der Laufbahnprüfung
§ 11	Bewertung von Leistungen	§ 34	Zeugnis
Dritter Abschnitt		§ 35	Nichtbestehen der Laufbahnprüfung
Berufspraktische Ausbildung		§ 36	Ausbildungsakten
§ 12	Ziel, Inhalt und Ablauf	§ 37	Rücknahme der Prüfungsentscheidung
§ 13	Befähigungsbericht	Dritter Teil	
Vierter Abschnitt		Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	
Fachtheoretische Ausbildung und Zwischenprüfung		§ 38	Einstellungsvoraussetzungen
§ 14	Grundausbildungs- und Abschlusslehrgang, Ausbildung zum Rettungssanitäter	§ 39	Vorbereitungsdienst
§ 15	Leistungsnachweise im Grundausbildungslehrgang	§ 40	Probezeit
§ 16	Zwischenprüfung	§ 41	Aufstiegsbeamte
§ 17	Folgen bei Nichtbestehen	Vierter Teil	
		Höherer feuerwehrtechnischer Dienst	
§ 42	Einstellungsvoraussetzungen		
§ 43	Vorbereitungsdienst		
§ 44	Probezeit		
§ 45	Aufstiegsbeamte		

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

- § 46 Gleichstellungsbestimmung
§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) verordnet das Innenministerium nach Anhörung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Landtagsausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Zweckverbände und des Landes.

(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Thüringer Laufbahnverordnung.

§ 2 Laufbahnen, Amtsbezeichnungen

(1) Der feuerwehrtechnische Dienst umfasst die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes.

(2) Die Beamten führen in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

- in der Probezeit
(Besoldungsgruppe A 7) Brandmeister zur Anstellung (BM z. A.),
- im Eingangsamt
(Besoldungsgruppe A 7) Brandmeister (BM),
- in den Beförderungssämtern
der
Besoldungsgruppe A 8 Oberbrandmeister (OBM) und
Besoldungsgruppe A 9 Hauptbrandmeister (HBM).

(3) Die Beamten führen in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

- in der Probezeit
(Besoldungsgruppe A 10) Brandoberinspektor zur Anstellung (BOI z. A.),
- im Eingangsamt
(Besoldungsgruppe A 10) Brandoberinspektor (BOI),
- in den Beförderungssämtern
der
Besoldungsgruppe A 11 Brandamtmann (BA),
Besoldungsgruppe A 12 Brandamtsrat (BAR) und
Besoldungsgruppe A 13 Brandoberamtsrat (BOAR).

(4) Die Beamten führen in der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

- in der Probezeit
(Besoldungsgruppe A 13) Brandrat zur Anstellung (BR z. A.),

- im Eingangsamt
(Besoldungsgruppe A 13) Brandrat (BR),
- in den Beförderungssämtern
der
Besoldungsgruppe A 14 Oberbrandrat (OBR),
Besoldungsgruppe A 15 Branddirektor (BD) und
Besoldungsgruppe A 16 Leitender Branddirektor (Ltd-BD).

Zweiter Teil Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

Erster Abschnitt Einstellung

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörde des Dienstherrn zu richten.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt,
2. am Einstellungstag das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
4. eine für den Feuerwehrdienst geeignete abgeschlossene berufliche Ausbildung nachweist,
5. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist; dies erfordert insbesondere die nach arbeitsmedizinischen Grundsätzen festzustellende Eignung zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen,
6. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B ist und
7. einen Eignungstest bestanden hat, der einen schriftlichen, praktisch-sportlichen und mündlichen Teil umfasst.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 2 Ausnahmen zulassen.

(4) Der Entscheidung über die Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus. Die Auswahl der Bewerber trifft die Einstellungsbehörde des Dienstherrn aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen und des Ergebnisses des Eignungstests.

(5) Die ausgewählten Bewerber werden von der Einstellungsbehörde des Dienstherrn in der Regel zum 1. April eines Jahres eingestellt.

§ 4 Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Brandmeister-Anwärter".

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.

(3) Eine hauptberufliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr kann bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einem Jahr, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Die ehrenamtliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder die nebenberufliche Tätigkeit in einer anerkannten Werkfeuerwehr kann bis zu einem Sechstel, höchstens jedoch bis zu sechs Monaten, angerechnet werden.

(5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 3 oder 4 kann erfolgen, wenn die in dieser Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(6) Auf den Vorbereitungsdienst werden

1. der Erholungsurlaub in voller Höhe und
2. Krankheitszeiten sowie Zeiten der Beschäftigungsverbote nach der Thüringer Mutterschutzverordnung, Zeiten einer Elternzeit nach der Thüringer Urlaubsverordnung sowie Zeiten eines Urlaubs aus anderen Anlässen oder einer sonstigen Freistellung vom Dienst nach der Thüringer Urlaubsverordnung bis zu höchstens einem Zwölftel der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes

angerechnet. Soweit Zeiten nach Satz 1 Nr. 2 nicht angerechnet werden, verlängert sich der Vorbereitungsdienst mindestens um die Dauer dieser Zeiten.

(7) Wird der Vorbereitungsdienst wegen Krankheit, durch Zeiten der Beschäftigungsverbote nach der Thüringer Mutterschutzverordnung, wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Thüringer Urlaubsverordnung oder durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes unterbrochen, so kann die Ausbildungsbehörde eine Abweichung vom Ausbildungsgang zulassen, wenn dies für eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Ausbildung notwendig ist.

(8) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen des Anwärters den Anforderungen noch nicht entsprechen; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(9) Für Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestehen oder eine für die Zulassung zur Laufbahnprüfung erforderliche Zwischenprüfung oder die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Tag der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(10) Bewerbern, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist, kann die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden. Über die Zuerkennung entscheidet das für den Brandschutz zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 5 Probezeit

(1) In ein Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat. Die Probezeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit der Note "sehr gut" bestanden haben, um bis zu acht Monate und für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit der Note "gut" bestanden haben, um bis zu sechs Monate kürzen.

Zweiter Abschnitt Ausbildungsgrundsätze

§ 6

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt den Anwärtern die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, einschließlich des Führens einer Gruppe, befähigen.

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Ausbildungsbehörden sind die Berufsfeuerwehren und die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

(2) Ausbildungsstellen sind Einrichtungen der Berufsfeuerwehr, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, Krankenhäuser und andere geeignete Ausbildungseinrichtungen. Die zuständige Ausbildungsbehörde weist die Anwärter den Ausbildungsstellen zu. Die Anwärter unterliegen in den Ausbildungsstellen auch den Weisungen und Anordnungen der dortigen Vorgesetzten.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Beamten mindestens des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter. Er hat sich über den Ablauf der Ausbildung regelmäßig zu informieren und die Anwärter zu betreuen.

(4) In den Ausbildungsstellen sind durch deren Leiter Ausbildungsbeauftragte zu bestellen. Sie sollen

1. dazu beitragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Ausbildung zu gewährleisten und
2. als Bindeglied zwischen den Anwärtern, der Ausbildungsstelle und dem Ausbildungsleiter tätig sein.

§ 8

Prüfungskommissionen

(1) Die Grundausbildung und die Zwischenprüfung (§ 10 Satz 2 Nr. 1) finden bei einer Berufsfeuerwehr statt. Für die Zwischenprüfung wird eine Prüfungskommission nach Absatz 4 durch die oberste Dienstbehörde berufen.

(2) Der Abschlusslehrgang und die Laufbahnprüfung (§ 10 Satz 1 Nr. 4) werden an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durchgeführt. Für die Laufbahnprüfung wird eine Prüfungskommission nach Absatz 5 an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durch das für den Brandschutz zuständige Ministerium berufen.

(3) Die Prüfungskommissionen führen Prüfungen durch und entscheiden in Prüfungsangelegenheiten, soweit nach dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten begründet sind. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bestimmen die für die jeweiligen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel. Die Mitglieder

der Prüfungskommissionen werden für die Dauer von mindestens vier Jahren berufen. Es sind Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(4) Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung der Grundausbildung besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus:

1. einem Beamten der Laufbahn des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehr, die die Grundausbildung durchgeführt hat, als Vorsitzenden,
2. einem Beamten der Laufbahn des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Beamtengesetzes,
3. einem Beamten der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der Führungsaufgaben wahrnimmt, und
4. einem weiteren Mitglied, das in der Regel dem Kreis der Lehrkräfte der Ausbildungsbehörde angehören soll.

(5) Die Prüfungskommission für die Laufbahnprüfung besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus:

1. einem Beamten der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes einer Behörde des Landes als Vorsitzenden,
2. einem Beamten der Laufbahn des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Beamtengesetzes,
3. einem Beamten der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der Führungsaufgaben wahrnimmt, und
4. zwei weiteren Mitgliedern, die in der Regel dem Kreis der Lehrkräfte der Ausbildungsbehörde angehören sollen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Die Prüfungskommission für die Laufbahnprüfung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Prüfungskommissionen führen das Dienstsiegel der Ausbildungsbehörde.

§ 9 Urlaub

Die Anwärter sollen ihren Erholungsurlaub während der berufspraktischen Ausbildungszeit nehmen. Die Ausbildungsbehörde kann den Zeitraum des Erholungsurlaubs festlegen. Sonderurlaub und Dienstbefreiung während der fachtheoretischen Ausbildungszeit werden nur in Ausnahmefällen gewährt; hierüber entscheidet die Ausbildungsbehörde unter Anwendung der Bestimmungen der Thüringer Urlaubsverordnung.

§ 10 Ausbildungsgang

Der Vorbereitungsdienst besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten. Die Ausbildungszeit gliedert sich in

1. die Grundausbildung und die Zwischenprüfung von sechs

- Monaten,
2. die Ausbildung zum Rettungssanitäter von drei Monaten,
3. die berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen und Rettungsdienst sowie die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse C von zwölf Monaten und
4. den Abschlusslehrgang sowie die Laufbahnprüfung von drei Monaten.

§ 11 Bewertung von Leistungen

(1) Die Leistungen sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
15 bis 14 Punkte		
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
13 bis 11 Punkte		
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
10 bis 8 Punkte		
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
7 bis 5 Punkte		
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
4 bis 2 Punkte		
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
1 bis 0 Punkte		

(2) Die Note "ausreichend" darf erst erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt worden sind.

(3) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

14 bis 15	Punkte	sehr gut,
11 bis 13,99	Punkte	gut,
8 bis 10,99	Punkte	befriedigend,
5 bis 7,99	Punkte	ausreichend,
2 bis 4,99	Punkte	mangelhaft,
0 bis 1,99	Punkte	ungenügend.

Dritter Abschnitt Berufspraktische Ausbildung

§ 12 Ziel, Inhalt und Ablauf

(1) In den berufspraktischen Ausbildungszeiten sind die Anwärter in die für die Laufbahn typischen Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, bei allen Tätigkeiten mitzuwirken.

(2) Während der berufspraktischen Ausbildung ist unter Verantwortung der Ausbildungsbehörden die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse C durchzuführen. Darüber hinaus sind die Lehrgänge Maschinist für Löschfahrzeuge (80 Stunden), Maschinist für Rüstwagen (40 Stun-

den), Maschinist für Drehleitern (40 Stunden) sowie die Lehrgänge Gefährgut und Strahlenschutz Stufe 1 (jeweils 40 Stunden) an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu absolvieren.

(3) Die Anwärter können in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes während des Urlaubs, der Erkrankung oder der Beurlaubung von Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zu deren Vertretung herangezogen werden, wenn hierdurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(4) Die Ausbildungsbehörden wählen unter Beteiligung der Ausbildungsbeauftragten die Ausbildungsstellen nach dem Ausbildungsziel, unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse, aus. Grundsätzlich soll für jeden Anwärter der vorgesehene Ausbildungsgang im Voraus festgelegt werden. Dabei kann vorgesehen werden, dass Anwärter auch bei Ausbildungsstellen anderer Dienstherren ausgebildet werden.

(5) Die berufspraktische Ausbildung soll auf unterschiedlichen Ausbildungsplätzen in zwei- bis viermonatigen Ausbildungsabschnitten stattfinden.

§ 13

Befähigungsbericht

(1) Unmittelbar vor Ablauf der berufspraktischen Ausbildung hat der Ausbildungsleiter unter Beteiligung der Ausbildungsbeauftragten einen Befähigungsbericht über den Anwärter nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen.

(2) Im Befähigungsbericht sind insbesondere die geistigen Eigenschaften, die fachlichen Kenntnisse und das Verhalten in der Ausbildung des Anwerbers zu bewerten.

(3) Der Befähigungsbericht ist vom Ausbildungsleiter mit dem Anwärter zu besprechen. Der Befähigungsbericht ist zur Ausbildungsakte zu nehmen. Der Anwärter erhält eine Durchschrift.

Vierter Abschnitt

Fachtheoretische Ausbildung und Zwischenprüfung

§ 14

Grundausbildungs- und Abschlusslehrgang, Ausbildung zum Rettungssanitäter

(1) Die für die Laufbahn erforderliche fachtheoretische Ausbildung wird durch die Ausbildungsbehörde in einem Grundausbildungslehrgang, der Ausbildung zum Rettungssanitäter sowie einem Abschlusslehrgang an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule vermittelt.

(2) Im Grundausbildungslehrgang wird feuerwehrtechnisches Grundwissen vermittelt. Der Grundausbildungslehrgang schließt mit der Zwischenprüfung ab. Inhalt und Umfang der Grundausbildung ergeben sich aus der Anlage 2. Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Fächer und sonstigen Lehrveranstaltungen legt die Ausbildungsbehörde in Ausbildungsplänen fest.

(3) Die Ausbildung und Prüfung zum Rettungssanitäter wird in einem Ausbildungsgang an Einrichtungen absolviert, die

dafür durch das für medizinische Fragen des Rettungsdienstes zuständige Ministerium zugelassen sind.

(4) Im Abschlusslehrgang werden Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrgangs vertieft und ergänzt. Inhalt und Umfang des Abschlusslehrgangs ergeben sich aus der Anlage 2. Der Abschlusslehrgang endet mit der Laufbahnprüfung.

§ 15

Leistungsnachweise im Grundausbildungslehrgang

(1) Für jedes Lehrfach der Grundausbildung nach Anlage 2 sind die erbrachten Leistungen zu beurteilen.

(2) Im Grundausbildungslehrgang sind von dem Anwärter mindestens acht Pflichtklausuren anzufertigen. Die Gesamtbearbeitungszeit muss mindestens zwölf Unterrichtsstunden betragen. Eine Pflichtklausur umfasst in der Regel eine Bearbeitungszeit von ein bis zwei Unterrichtsstunden. Sie ist unter Aufsicht und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel anzufertigen.

(3) Wird eine Pflichtklausur aufgrund einer Erkrankung oder sonstiger von dem Anwärter nicht zu vertretender Umstände versäumt, ist eine vergleichbare Pflichtklausur anzufertigen. Wird bei der Erbringung einer Pflichtklausur ein Täuschungsversuch zu eigenem oder fremdem Vorteil unternommen, ist sie mit "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten; das Gleiche gilt, wenn eine Pflichtklausur versäumt wird, ohne dass ein ausreichender Entschuldigungsgrund nach Satz 1 vorliegt.

(4) Die praktischen Übungen, in denen der Anwärter bezüglich der sicheren Handhabung der Geräte, des einsatztaktisch richtigen Verhaltens und der Zusammenarbeit in der Gruppe unterwiesen wird, sowie Leistungen im Fach Sport sind zu bewerten.

(5) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind dem Anwärter in angemessener Frist bekannt zu geben.

(6) Aus dem Notendurchschnitt der Pflichtklausuren und den Noten für praktische Übungen sowie der Note im Fach Sport wird eine Vornote im Verhältnis 2:1:1 gebildet. Die Vornote ist dem Anwärter bekannt zu geben.

§ 16

Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung haben die Anwärter nachzuweisen, dass sie Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der weiteren Ausbildung entsprechen werden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung zum Nachweis feuerwehrtechnischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Die praktische Prüfung umfasst eine Gruppenübung auf dem Gebiet der Brandbekämpfung oder technischen Hilfeleistung sowie einem Übungszirkel mit vier praktischen Übungen. Zu bewerten ist die Handhabung der Geräte, in der Gruppenübung zusätzlich die Zusammenarbeit in der Gruppe sowie das einsatztaktische Verhalten. § 25 Abs. 4, § 29 Abs. 3 und 4 sowie § 30 gelten entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis des feuerwehrtechnischen Wissens. Je Anwärter soll eine Prüfungszeit von zehn Minuten angesetzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. § 27 Abs. 4, § 29 Abs. 3 und 4 sowie § 30 gelten entsprechend.

(5) Das Ergebnis der Zwischenprüfung ergibt sich aus

1. der Vornote (§ 15 Abs. 6),
 2. der Note der praktischen Prüfung und
 3. der Note der mündlichen Prüfung
- im Verhältnis 1:1:1.

(6) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. 70 v. H. der Pflichtklausuren aus der Grundausbildung mit mindestens "ausreichend" (5 Punkte) bewertet wurden,
2. der Durchschnitt aller Pflichtklausuren der Grundausbildung mindestens die Note "ausreichend" (5 Punkte) ergibt und
3. die Noten der praktischen und mündlichen Prüfung jeweils mindestens "ausreichend" (5 Punkte) betragen.

(7) Die Ermittlung des Ergebnisses der Zwischenprüfung ist von der Prüfungskommission in einer Niederschrift nach Anlage 3 festzuhalten und zur Prüfungsakte zu nehmen. Das Ergebnis ist dem Anwärter und den Einstellungsbehörden in angemessener Frist schriftlich bekannt zu geben.

§ 17

Folgen bei Nichtbestehen

(1) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die einmalige Wiederholung auch von Teilen der Zwischenprüfung ist möglich. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich dadurch nicht.

(2) Ist die Zwischenprüfung aufgrund einer niedrigeren Bewertung als nach § 16 Abs. 6 Nr. 1 oder 2 nicht bestanden, können alle Pflichtklausuren, die mit schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden, innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung wiederholt werden.

(3) Ist die Zwischenprüfung aufgrund einer niedrigeren Bewertung als nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 nicht bestanden, ist der betreffende Teil der Zwischenprüfung innerhalb von zwei Monaten zu wiederholen.

(4) Entspricht das Gesamtergebnis auch nach einer Wiederholung nach den Absätzen 2 oder 3 nicht den Anforderungen des § 16 Abs. 6, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Der Anwärter erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

Fünfter Abschnitt Laufbahnprüfung

§ 18

Grundsätze der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter über die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind.

(2) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung,
2. die Prüfung zum Rettungssanitäter und
3. die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse C
bestanden sowie
4. das Deutsche Sportabzeichen und
5. mindestens das Rettungsschwimmerabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft in Bronze erworben hat.

(3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Sie soll spätestens mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein. Ablauf, Ort und Zeit der Laufbahnprüfung bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission und gibt dies den Anwärtern mit Beginn des Abschlusslehrgangs bekannt.

§ 19

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind insgesamt fünf Prüfungsarbeiten jeweils in folgenden Fachkomplexen anzufertigen:

1. Allgemeines,
2. Führungs-, Ausbildungslehre,
3. Fernmeldewesen, Brandschutzlehre,
4. Gefährliche Stoffe, Strahlenschutz und
5. Vorbeugender Gefahrenschutz.

Die Bearbeitungszeit für eine Prüfungsarbeit soll in der Regel drei Zeitstunden betragen.

(2) Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten wählt der Vorsitzende der Prüfungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt der Vorsitzende die Aufgaben selbst, so bestimmt er für die Auswahl ein Mitglied der Prüfungskommission. Die Prüfungsgebiete werden den Anwärtern spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Prüfungsarbeit durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

§ 20

Aufsicht bei den Prüfungsarbeiten

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Personen während der Anfertigung von Prüfungsarbeiten die Aufsicht führen. Den Aufsichtführenden werden die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag übergeben. Der Umschlag ist erst zu Beginn der schriftlichen Prüfung in Gegenwart der Anwärter zu öffnen.

(2) Bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Während der schriftlichen Prüfung können die Anwärter den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Einwilligung der Aufsichtführenden verlassen. Es darf grundsätzlich nicht mehr als eine Person zur selben Zeit abwesend sein. Die Aufsichtführenden vermerken auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigen diese mit dem Namenszeichen.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung fertigen die Aufsichtführenden eine Niederschrift nach Anlage 4 an, in der jede Täuschungshandlung oder Störung, das Fernbleiben von Anwärtern und sonstige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden. Wenn die Aufsichtführenden Täuschungsversuche feststellen und in die Niederschrift aufnehmen, haben sie die Täuschen- den unverzüglich darüber zu informieren. Die Beweismittel sind sicherzustellen. Die Niederschrift ist zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 21

Kennzeichnung und Abgabe der Prüfungsarbeiten

(1) Die Anwärter versehen die Prüfungsarbeit mit einer Kennzahl, die vor Aushändigung der ersten Prüfungsarbeit durch Ziehung ermittelt wird. Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen sonstigen Hinweis auf die Person des Anwärters enthalten. Die Ziehung der Kennzahl ist in einer Niederschrift festzuhalten, die bei der Ausbildungsbehörde bis zur endgültigen Bewertung der Prüfungsarbeiten unter Verschluss zu halten ist.

(2) Nach Ablauf der für die Lösung der Aufgaben bestimmten Zeit haben die Anwärter die Prüfungsarbeit abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist. Die Bearbeitungsfrist darf nicht verlängert werden.

(3) Die Aufsichtführenden verschließen die Prüfungsarbeiten in einem Umschlag und übermitteln diesen mit der nach § 20 Abs. 3 Satz 1 zu fertigenden Niederschrift unverzüglich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 22

Anonymität

Die Identität der Anwärter darf der Prüfungskommission und den Korrektoren erst nach Bewertung aller Prüfungsarbeiten bekannt gegeben werden. Kenntnisse über die Person eines Anwärters, die ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein Korrektor vorher bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst erlangt, stehen der Mitwirkung nicht entgegen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Korrektoren in der von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Reihenfolge zu bewerten. Als Korrektor kommt in Betracht, wer nach § 8 Abs. 5 Mitglied einer Prüfungskommission sein kann.

(2) Bei abweichender Bewertung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied der Prüfungskommission über die Note in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben oder versäumt, gilt sie als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(4) Die bewerteten Arbeiten sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 24

Bestehen der schriftlichen Prüfung und Zulassung zur praktischen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung hat bestanden, wer

1. in vier Prüfungsarbeiten mindestens die Note "ausreichend" (5 Punkte) und
2. im Durchschnitt aller Prüfungsarbeiten mindestens die Note "ausreichend" (5 Punkte)

erreicht hat. Mit dem Bestehen der schriftlichen Prüfung ist der Anwärter zur praktischen Prüfung zugelassen.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die Einzelergebnisse der fünf Prüfungsarbeiten sind schriftlich festzuhalten und dem Anwärter spätestens drei Arbeitstage vor der praktischen Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Bei Nichtzulassung erhalten der Anwärter und die betreffende Ausbildungsbehörde vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine schriftliche Mitteilung.

(3) Wer zur praktischen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die gesamte Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 25

Praktische Prüfung

(1) Als Prüfungsaufgaben sind zwei praktische Einsatzübungen der Gruppe im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe als Gruppenführer sowie ein Planspiel von 30 Minuten Dauer und eine Lehrprobe von 20 Minuten Dauer auszuführen. Das Thema der Lehrprobe ist den Anwärtern 48 Stunden vor Beginn der praktischen Prüfung bekannt zu geben.

(2) In der praktischen Prüfung ist durch die Anwärter die Fähigkeit zur Führung einer Gruppe nachzuweisen. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Bewertung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüfungskommission.

(4) Über jeden Teil der praktischen Prüfung ist eine Niederschrift nach Anlage 5 anzufertigen, aus der mindestens die Aufgabenstellungen und das Ergebnis zu erkennen sein müssen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 26

Bestehen der praktischen Prüfung und Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Note der praktischen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für das Planspiel, die Lehrprobe und die zwei Einsatzübungen ermittelt. Die praktische Prüfung hat bestanden, wer mindestens die Note "ausreichend" (5 Punkte) erreicht hat. Mit dem Bestehen der praktischen Prüfung sind die Anwärter zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(2) Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist schriftlich festzuhalten und dem Anwärter spätestens drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung erhalten der Anwärter und die betreffende Aus-

bildungsbehörde vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine schriftliche Mitteilung.

(3) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die gesamte Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer nach § 19 Abs. 1 Satz 1. Sie soll sich insbesondere auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungen waren.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in Gruppen; eine Gruppe soll nicht mehr als drei Anwärter umfassen. Die Prüfungsdauer soll je Anwärter etwa 20 Minuten betragen.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für jeden Anwärter eine Niederschrift nach Anlage 6 zu fertigen. Zu diesem Zweck bestimmt die Prüfungskommission einen Protokollführer. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

(4) Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Prüfungskommission kann zulassen, dass folgende Personen als Zuhörende an der Prüfung teilnehmen:

1. Vertreter der Ausbildungsbehörde,
2. Vertreter des jeweiligen Dienstherrn,
3. Lehrkräfte,
4. Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen oder
5. Anwärter der nachfolgenden Jahrgänge, sofern von den zu prüfenden Anwärtern kein Widerspruch erfolgt.

Bei der mündlichen Prüfung sollen insgesamt nicht mehr als zehn Zuhörende anwesend sein.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt dem Anwärter unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung das Ergebnis bekannt.

§ 28

Bestehen der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse mindestens "ausreichend" (5 Punkte) beträgt.

(2) Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, hat die gesamte Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 29

Erkrankung, Versäumnisse

(1) Ist ein Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, zur Laufbahnprüfung zu erscheinen oder die Laufbahnprüfung vollständig und fristgerecht abzulegen, hat er dies glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Schwangerschaft steht der Verhinderung durch Krankheit gleich; in diesem Fall kann, soweit eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung erfolgt ist, anstelle des amtsärztlichen Zeugnisses ein Zeugnis des behandelnden Facharztes vorgelegt werden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Erkrankung offensichtlich ist.

(2) Kann der Anwärter aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe an einer oder mehreren schriftlichen Prüfungen nicht teilnehmen oder bricht er diese aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen ab, kann er die versäumten oder abgebrochenen Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt mit anderen Prüfungsaufgaben nachholen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Für die Auswahl der Aufgaben gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(3) Eine aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe versäumte oder abgebrochene praktische oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist in angemessener Frist nachzuholen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Versäumt der Anwärter die praktische oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen, ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Anwärter und die betreffende Ausbildungsbehörde erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 30

Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Im Falle eines Täuschungsversuchs zu eigenem oder fremdem Vorteil oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann die Prüfungskommission je nach Schwere der Täuschung oder des Verstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung anordnen, die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewerten oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 31

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholungsprüfung werden keine Leistungen aus der vorhergehenden Laufbahnprüfung angerechnet. Den Termin der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Die Frist bis zur erneuten Prüfung soll mindestens drei Monate betragen. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(2) Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes legt die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 8 Abs. 5 fest.

§ 32

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Die Prüfungskommission ermittelt das vom Anwärter erreichte Ergebnis der Laufbahnprüfung aufgrund der während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen und der Prüfungsergebnisse. Über die Ermittlung ist eine Niederschrift nach Anlage 7 anzufertigen, von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

- (2) Grundlage für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind
1. das Ergebnis der Zwischenprüfung (§ 16 Abs. 5) zu 20 v. H.,
 2. das Ergebnis der Prüfung zum Rettungssanitäter (§ 14 Abs. 3) zu 15 v. H.,
 3. das Ergebnis des Befähigungsberichtes der berufspraktischen Ausbildung nach der Zwischenprüfung (§ 13) zu 10 v. H. sowie
 4. das Ergebnis der Laufbahnprüfung unterteilt in
 - a) die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsarbeiten (§ 19 Abs. 1) zu 15 v. H.,
 - b) die durchschnittliche Punktzahl der praktischen Prüfung (§ 25) zu 20 v. H. und
 - c) die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung (§ 27) zu 20 v. H.

(3) Die Prüfungskommission kann von dem nach Absatz 2 ermittelten Gesamtergebnis bis zu einem Bewertungspunkt abweichen, wenn dadurch die Gesamtleistung während des Vorbereitungsdienstes zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Niederschrift nach Anlage 7 zu begründen.

§ 33

Bestehen der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis nach § 32 Abs. 2 mit mindestens "ausreichend" (5 Punkte) bewertet worden ist.

§ 34

Zeugnis

Nach bestandener Laufbahnprüfung erhält der Anwärter ein Zeugnis nach Anlage 8, aus dem das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung zu ersehen ist. Es wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Die Einstellungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Durchschrift des Zeugnisses ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

§ 35

Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Die Einstellungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Durchschrift der Mitteilung ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

§ 36

Ausbildungsakten

- (1) Die Ausbildungsakten werden bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule geführt.
- (2) Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die sie betreffende Ausbildungsakte einsehen.
- (3) Die Ausbildungsakten sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem auf die Ablegung der Prüfung folgenden Kalenderjahr.

§ 37

Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, kann die Laufbahnprüfung für ungültig erklärt und das Zeugnis eingezogen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Sachverhalts. Sie ist dem Betroffenen zuzustellen.

Dritter Teil

Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

§ 38

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer
 1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. am Einstellungstag das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 3. mindestens einen Fachhochschulabschluss in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung nachweist,
 4. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist; dies erfordert insbesondere die Eignung zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen, die unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Grundsätze festzustellen ist,
 5. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B ist und
 6. einen Eignungstest bestanden hat.
- (2) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 2 Ausnahmen zulassen.

§ 39

Vorbereitungsdienst

- (1) Die ausgewählten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Brandoberinspektor-Anwärter".
- (2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.
- (3) Eine hauptberufliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr oder die Tätigkeit als Ingenieur bei einer Bauaufsichts-, Gewerbeaufsichts- oder einer anderen mit Brandschutz befassten Behörde kann bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einem Jahr, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.
- (4) Die ehrenamtliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder die nebenberufliche Tätigkeit in einer anerkannten Werkfeuerwehr kann bis zu einem Sechstel, höchstens jedoch bis zu sechs Monaten, angerechnet werden.
- (5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 3 oder 4 kann erfolgen, wenn die in dieser Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des gehobe-

nen feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(6) § 4 Abs. 6 bis 10 gilt entsprechend.

(7) Die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst richtet sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundeslandes, in dem der Anwärter die Laufbahnprüfung ablegen soll. Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt der Anwärter die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nach dieser Verordnung.

§ 40 Probezeit

(1) In ein Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat. Die Probezeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit der Note "sehr gut" bestanden haben, um bis zu zehn Monate und für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit der Note "gut" bestanden haben, um bis zu acht Monate kürzen.

§ 41 Aufstiegsbeamte

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zulassen, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren seit Verleihung eines Amtes des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bewährt haben,
2. sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
3. ihnen in der letzten Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg bestätigt worden ist.

(2) Die Einführungszeit in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes dauert zwei Jahre.

(3) Der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen und hat während der Einführungszeit an den für die Laufbahn erforderlichen Ausbildungsabschnitten teilzunehmen. Die oberste Dienstbehörde kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Beamte das Ziel der Einführung noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(4) Nach erfolgreicher Einführung in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamten, die die Aufstiegsprüfung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden haben, werden Dienstgeschäfte ihrer bisherigen Laufbahn übertragen.

(5) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes darf dem Beamten erst verliehen werden, wenn er sich mindestens sechs Monate nach der erfolgreichen Aufstiegsprüfung in der Laufbahn bewährt hat.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 2 Ausnahmen zulassen.

Vierter Teil Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

§ 42 Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer
1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. am Einstellungstag das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 3. ein abgeschlossenes Studium an einer Technischen Hochschule oder Universität in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung nachweist,
 4. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist; dies erfordert insbesondere die Eignung zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen, die unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Grundsätze festzustellen ist, und
 5. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B ist.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 2 Ausnahmen zulassen.

§ 43 Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Brandreferendar".

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.

(3) § 4 Abs. 6 bis 10 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbildung und Prüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2004 (GV. NRW. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung. Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt der Anwärter die Laufbahnbefähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst nach dieser Verordnung.

§ 44 Probezeit

(1) In ein Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat. Die Probezeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) Die Probezeit dauert drei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit der Note "sehr gut" bestanden haben, um bis zu einem Jahr und für Beamte, die die

Laufbahnprüfung mit der Note "gut" bestanden haben, um bis zu zehn Monate kürzen.

§ 45
Aufstiegsbeamte

- (1) Die oberste Dienstbehörde kann Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zulassen, wenn
1. sie sich in einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren seit Verleihung eines Amtes im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst bewährt haben,
 2. sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 3. ihnen in der letzten Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg bestätigt worden ist.
- (2) Die Einführungszeit in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes dauert 18 Monate.
- (3) § 41 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen

§ 46
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 47
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten
1. die Thüringer Feuerwehr-Laufbahnverordnung (ThürFwLVO) vom 17. April 2000 (GVBl. S. 133), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274), und
 2. die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (ThürAPOmDFeu) vom 17. April 2000 (GVBl. S. 137) - mit Ausnahme des § 38 Abs. 2 bis 6 ThürAPOmDFeu - außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 23. November 2012 außer Kraft.

Erfurt, den 5. Oktober 2007

Der Innenminister

Karl Heinz Gasser

	Wertung	Wertigkeits- zahl	Einzelergebnis
2. Fachliche Kenntnisse (Umfang des im Ausbildungsgebiet erworbenen und gezeigten fachlichen Wissens; Güte und Menge der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgabe)	_____ Punkt(e)	x 3 =	_____ Punkt(e)
3. Verhalten in der Ausbildung			
3.1 Lernbereitschaft/Motivation (Im Verhalten zum Ausdruck kommende Einstellung zur Ausbildung; Bereitschaft, sich für die Erfüllung der gestellten Aufgaben und das Erreichen des Ausbildungsziels einzusetzen)	_____ Punkt(e)	x 1 =	_____ Punkt(e)
3.2 Leistungsvermögen (Physisches und psychisches Leistungsvermögen, den Arbeitsanfall zu bewältigen und Schwierigkeiten zu überwinden)	_____ Punkt(e)	x 1 =	_____ Punkt(e)
3.3 Soziales Verhalten (Maß an Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Einordnung, Umgangsformen)	_____ Punkt(e)	x 1 =	_____ Punkt(e)
4. Besondere Bemerkungen (beispielsweise Neigungen, Beeinträchtigungen)			
Summe			_____ Punkt(e)
5. Durchschnittspunktzahl = Summe: 9		=	_____ Punkt(e)

(Die Durchschnittspunktzahl ergibt sich aus der Summe der vorstehenden Einzelergebnisse geteilt durch die Summe der Wertigkeitszahlen. § 11 ThürFwLAPO ist anzuwenden.)

Gesamtnote _____

Ort Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Der Befähigungsbericht wurde mit mir besprochen.

Ort Datum

Unterschrift des Anwärters

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 2 und 4)

Grundausbildungslehrgang

Lehrfächer und Lehrgangsumfang:

Feuerwehrtechnische Grundausbildung	Stunden
1. Allgemeines	84
2. Verwaltungsrecht	48
3. Naturwissenschaftliche Grundlagen	72
4. Baukunde und vorbeugender Brandschutz	24
5. Fahrzeug- und Gerätekunde	100
6. Fernmeldedienst	26
7. Einsatzlehre	66
8. Atemschutzlehre	46
9. Einsatzausbildung	270
10. Sport	80
11. Zwischenprüfung, Sonstiges	54
Gesamt	870

Abschlusslehrgang

1. Allgemeines	30
2. Führungslehre	140
3. Ausbildungslehre	40
4. Fernmeldedienst	50
5. Brandschutzlehre	20
6. Gefährliche Güter und Stoffe, Strahlenschutz	80
7. Vorbeugender Gefahrenschutz	40
8. Besichtigungen, Prüfungen, Sonstiges	80
Gesamt	480

Studentenafel zu Anlage 2

Grundausbildungslehrgang**Lehrfächer und Lehrumfang:**

	Stunden theoretisch	Stunden praktisch
1. Allgemeine Grundlagen		
Organisation/Dienstbetrieb F	18	0
Katastrophenschutz/Strahlenschutz	8	4
Erste Hilfe/Lebensrettende Sofortmaßnahmen	24	0
Deutsch	4	0
Mathematik	14	0
Unfallverhütung	8	4
Gesamt	76	8
2. Verwaltungsrecht		
Staatsaufbau	12	0
Rechtsgrundlagen/Einsatzrecht	16	0
Beamtenrecht	10	0
Disziplinarrecht	2	0
Personalvertretungsrecht	2	0
Verkehrsrecht	4	0
Gebührenrecht	2	0
Gesamt	48	0
3. Naturwissenschaftliche Grundlagen		
Physik	20	0
Chemie	20	0
Brandlehre	18	0
Löschlehre	14	0
Gesamt	72	0
4. Baukunde und vorbeugender Gefahrenschutz		
Grundlagen	4	0
DIN 4102	2	0
Baustoffe	4	0
Bauteile	4	0
Brandschutzeinrichtungen	4	0
Brandsicherheitswachdienst	2	4
Gesamt	20	4
5. Fahrzeug- und Gerätekunde		
Normung	2	0
Fahrzeugklassifizierung	4	0
Fahrzeugkunde	12	16
Pumpenkunde	4	18
Gerätekunde	8	6
Schutzausrüstung und -kleidung	8	2
Feuerlöscher	6	2
Rettungsgeräte	10	2
Gesamt	54	46

	Stunden theoretisch	Stunden praktisch
6. Fernmeldedienst		
Grundlagen	4	0
Sprechfunkanlagen	6	4
Brandmeldeanlagen	3	0
Leitstellenbetrieb	3	0
Funkbetrieb	2	4
Gesamt	18	8
7. Einsatzlehre		
Gefährliche Stoffe	10	0
Gefahren der Einsatzstelle	8	0
Einsatzlehre - Taktik	24	0
Löschwasserversorgung	6	6
Brandursache	4	0
Kartenkunde	4	0
Stressbewältigung	2	0
Überdruckbelüftung	2	0
Gesamt	60	6
8. Atemschutzlehre		
Atmung	3	0
Atemgifte	2	0
Einteilung Atemschutzgeräte	1	0
Atemanschlüsse/Maske	2	0
Druckluftatmer	5	10
Filter	2	0
Einsatzgrundsätze nach FwDV 7	2	0
Mess- und Nachweisgeräte	4	3
Gewöhnungsübungen	0	12
Gesamt	21	25
9. Einsatzausbildung		
Tragbare Leitern	4	16
Einsatzübungen Brandbekämpfung	6	96
Einsatzübungen Gefahrgut	2	28
Einsatz auf Gewässern/Taucher	0	8
Retten/Selbstretten/Knoten	2	16
Motorkettensäge	8	22
Brennschneiden/Trennschleifen	2	6
Technische Hilfeleistung	4	26
Einheiten im Löscheinsatz	4	12
Exkursion	0	8
Gesamt	32	238
10. Sport		
Dienstsport	0	46
Schwimmen	10	24
Gesamt	10	70
11. Zwischenprüfung, Sonstiges		
Verfügungsstunden	6	0
Zwischenprüfung	32	16
Gesamt	38	16

Abschlusslehrgang**Lehrfächer und Lehrumfang**

			Stunden theoretisch	Stunden praktisch
1. Allgemeines	Gesamt	50		
Staats- und Kommunalrecht	5		5	0
Verwaltungsrecht	10		10	0
Brandschutzrecht	10		10	0
Katastrophenschutzrecht	5		5	0
Rettungsdienstrecht	5		5	0
Bauordnungsrecht	3		3	0
Öffentliches Dienstrecht	5		5	0
Unfallverhütung	5		5	0
Normung	2		2	0
2. Führungslehre	Gesamt	120		
Grundlagen der Führung von Menschen	20		15	5
Führungssysteme und Führungsorganisation	15		5	10
Führungsvorgang	50		15	35
Führungsmittel	15		5	10
Alarm- und Einsatzplanung	15		6	9
Einsatzstellenarbeit/Brandursachenermittlung	5		3	2
3. Ausbildungslehre	Gesamt	40		
Grundlagen	18		18	0
Ausbilden im Feuerwehrdienst	22		12	10
4. Fernmeldewesen	Gesamt	50		
Informationsverarbeitung	10		6	4
Fernmeldeorganisation	5		3	2
Fernmeldegeräte	5		3	2
Organisation und Dienstbetrieb von Leitstellen	30		5	25
5. Brandschutzlehre	Gesamt	20		
Brandstoffe und Löschmittel	10		7	3
Gefahren an der Einsatzstelle	5		3	2
Löscheinsatz, Löschwasserförderung	5		2	3
6. Gefährliche Stoffe	Gesamt	40		
Grundlagen des Gefahrstoffesinsatzes	10		10	0
Gefahrstoffmesstechnik	10		3	7
Chemie- und Umweltschutzzeinsätze	20		0	20
7. Strahlenschutz	Gesamt	40		
Grundlagen des Strahlenschutzzeinsatzes	12		12	0
Strahlenschutzmesstechnik	18		8	10
Strahlenschutzzeinsätze	10		0	10
8. Vorbeugender Gefahrenschutz	Gesamt	40		
Feuerwehr und Umweltschutz	5		2	3
Brandschutzzeinrichtungen in Gebäuden	5		2	3
Brandmeldeanlagen	5		5	0
Gefahrenverhütungsschau	6		4	2
Löschwasserversorgung	6		4	2
Feuerungsanlagen/Heizöllagerung	6		2	4
Gasversorgung/Gasanlagen	2		2	0
Brandsicherheitswachdienst	5		5	0

9. Sport	Gesamt	10	0	10
10. Arbeits- und Reservestunden	Gesamt	5	0	5
11. Prüfungen	Gesamt	65		
Schriftliche Prüfungen	15		15	0
Planspiel	10		0	10
Lehrprobe	8		0	8
Einsatzübungen	24		0	24
Mündliche Prüfung	8		8	0
Gesamtstundenzahl	480		240	240

Anlage 5
(zu § 25 Abs. 4)

**Niederschrift
über die praktische Prüfung für den
mittleren feuerwehrtechnischen Dienst**

Am _____ in der Zeit von _____ bis _____

hat der Brandmeister-Anwärter _____
die praktische Prüfung

im Prüfungsteil: _____ absolviert.

Prüfungskommission:

Vorsitzender:

Mitglieder:

Aufgabenstellung:

Bewertung: _____

Punkte

Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission

Anlage 6
(zu § 27 Abs. 3)**Niederschrift
über die mündliche Prüfung für den mittleren
feuerwehrtechnischen Dienst**

Prüfungskommission:

Vorsitzender:

Mitglieder:

Zuhörende:

Am _____ in der Zeit von _____ bis _____

wurde die mündliche Prüfung des Brandmeister-Anwärters:

nach § 27 ThürFwLAPO durchgeführt.

Aufgaben:_____
Ergebnisse:_____
Note:_____
Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission

Anlage 7
(zu § 32 Abs. 1)

**Niederschrift
über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst**

Prüfungskommission:

Vorsitzender:

Mitglieder:

Der Brandmeister-Anwärter _____

wurde vom _____ bis _____ nach der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (ThürFwLAPO) geprüft.

Das Ergebnis der Laufbahnprüfung ermittelt sich:

Grundlage	Anteil x	durchschnittliche Punktzahl	=	Summe
Zwischenprüfung	20 x		=	
Prüfung zum Rettungssanitäter	15 x		=	
Leistungsnachweise aus der berufspraktischen Ausbildung	10 x		=	
Prüfungsarbeiten	15 x		=	
Praktische Prüfung	20 x		=	
Mündliche Prüfung	20 x		=	
Gesamt:			: 100 =	

Abweichung (nach § 32 Abs. 3 ThürFwLAPO):
(Begründung auf gesondertem Blatt)

Laufbahnergebnis: (Punkte)

Entscheidung: Die Laufbahnprüfung ist bestanden/nicht bestanden.

Die Prüfungskommission

Anlage 8
(zu § 34)**Zeugnis**
über die Laufbahnprüfung
für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes

Der Brandmeister-Anwärter

_____ geboren am: _____ in _____
(Vor- und Familienname)

hat am _____ die nach der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vorgeschriebene Laufbahnprüfung mit der Note

_____ (Punkte)

bestanden.

Ort, Datum

Dienstsiegel der
Thüringer Landesfeuerwehr- und
KatastrophenschutzschuleDer Vorsitzende
der Prüfungskommission

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts
Vom 6. November 2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), verordnet die Landesregierung, hinsichtlich der Anlage Nummer III laufende Nummer 2.11 Buchst. a bis c mit Einwilligung der Landesärzte-, Landeszahnärzte- und Landestierärztekammer:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 7. April 1998 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2006 (GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Jahreszahl "2009" durch die Jahreszahl "2012" ersetzt.

2. Die Nummer III der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der laufenden Nummer 1.16.2 werden das Komma nach der Verweisung "§ 25 StrlSchV" und die Angabe "sofern es sich nicht um Aufgaben der Nummern 2.26, 2.27, 2.29, 2.30, 2.32 bis 2.34, 2.36, 2.40, 2.48, 2.53, 2.55 bis 2.58, 2.63 bis 2.66, 2.75 bis 2.78, 2.82, 2.93, 2.95 bis 2.99, 2.101 bis 2.103, 2.124 oder 2.129 handelt," gestrichen.
- b) Die laufende Nummer 1.16.3 wird aufgehoben.
- c) In der laufenden Nummer 1.16.5 werden das Komma nach dem Wort "Röntgenverordnung" und die Angabe "sofern es sich nicht um Aufgaben der Nummern 3.18, 3.20, 3.21, 3.23, 3.43 bis 3.50, 3.52, 3.58 bis 3.61, 3.63 bis 3.71, 3.80 bis 3.82 handelt," gestrichen.
- d) Die laufende Nummer 1.16.6 wird aufgehoben.
- e) Die Überschrift der laufenden Nummer 2 erhält folgende Fassung:

**"2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom
20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 S. 1459) in der
jeweils geltenden Fassung"**

- f) Nach der laufenden Nummer 2.6 wird folgende neue laufende Nummer 2.7 eingefügt:

"2.7	§ 17 Abs. 1a	Entgegennahme einer Anzeige nach Satz 1 sowie Untersagung der Beförderung nach Satz 3	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde"
------	--------------	---------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

- g) Die bisherige laufende Nummer 2.7 wird laufende Nummer 2.7a.

- h) Die laufende Nummer 2.11 erhält folgende Fassung:

"2.11	§ 30 Abs. 1 Satz 3	Prüfung des Erwerbs und Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde für a) humanmedizinisch tätige Personen b) zahnmedizinisch tätige Personen c) veterinärmedizinisch tätige Personen d) Strahlenschutzbeauftragte in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen e) im Übrigen	LÄK LZÄK LTÄK TLBA TLVwA"
-------	--------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

- i) In den laufenden Nummern 2.29, 2.33, 2.35, 2.55 bis 2.57, 2.62 und 2.63 wird jeweils die Angabe "lfd. Nr. 1.16.3" durch die Angabe "lfd. Nr. 1.16.2" ersetzt.

- j) Die laufende Nummer 2.68 erhält folgende Fassung:

"2.68	§ 66 Abs. 4	Bestimmung der Durchführung von Dichtheitsprüfungen und Festlegung des Wiederholungszeitraums nach Satz 1, Bestimmung eines Zeitraums nach Satz 2 sowie Festlegung nach Satz 3, dass die Prüfung durch einen nach Absatz 1 bestimmten Sachverständigen durchzuführen ist	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde"
-------	-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

- k) Nach der laufenden Nummer 2.71 wird folgende neue Nummer 2.71a eingefügt:

"2.71a	§ 70 Abs. 1 Satz 4	Entgegennahme der Information über die Mitteilung nach Satz 3	TLVwA"
--------	--------------------	---------------------------------------------------------------	--------

- l) Nach der laufenden Nummer 2.73 wird folgende neue Nummer 2.73a eingefügt:

"2.73a	§ 70 Abs. 5a	Prüfung der nach Absatz 1 Satz 3 übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Genehmigung und Kennzeichnung der Daten als geprüft und richtig	TLVwA"
--------	--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

- m) In der laufenden Nummer 2.74 wird die Angabe "lfd. Nr. 1.16.3" durch die Angabe "lfd. Nr. 1.16.2" ersetzt.

- n) Nach der laufenden Nummer 2.74 werden folgende neue Nummern 2.74a bis 2.74d eingefügt:

"2.74a	§ 70a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	Übermittlung von Angaben nach § 71 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 an das Register	TLVwA
2.74b	§ 70a Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme von Informationen über Mitteilungen nach Satz 1	TLVwA
2.74c	§ 70a Abs. 2 Satz 4	Anforderung von Aufzeichnungen und Weiterleitung an das Register	TLVwA
2.74d	§ 70a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2	Entgegennahme von Unterrichtungen des Bundesamtes für Strahlenschutz	TLVwA"

- o) Die laufende Nummer 2.75 erhält folgende Fassung:

"2.75	§ 71 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Mitteilungen über das Abhandenkommen radioaktiver Stoffe	die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde oder O r d B u n d Pol"
-------	--------------------	----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

- p) Nach der laufenden Nummer 2.75 werden folgende neue Nummern 2.75a und 2.75b eingefügt:

"2.75a	§ 71 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme einer Information über die Mitteilung nach Satz 2	TLVwA
2.75b	§ 71 Abs. 1 Satz 4	Mitteilung des Abhandenkommens einer hochradioaktiven Strahlenquelle an das Register	TLVwA"

q) Die laufende Nummer 2.76 erhält folgende Fassung:

"2.76	§ 71 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme einer Mitteilung über den Fund oder die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über radioaktive Stoffe	die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde oder Ordnungsbehörde
-------	--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

r) Nach der laufenden Nummer 2.76 wird folgende neue Nummer 2.76a eingefügt:

"2.76a	§ 71 Abs. 2 Satz 3	Mitteilung des Fundes einer hochradioaktiven Strahlenquelle an das Register	TLVwA"
--------	--------------------	-----------------------------------------------------------------------------	--------

s) In den laufenden Nummern 2.77, 2.81 und 2.92 wird jeweils die Angabe "lfd. Nr. 1.16.3" durch die Angabe "lfd. Nr. 1.16.2" ersetzt.

t) In den laufenden Nummern 3.43, 3.58, 3.64 bis 3.71, 3.80 und 3.82 wird jeweils die Angabe "lfd. Nr. 1.16.6" durch die Angabe "lfd. Nr. 1.16.5" ersetzt.

u) In der laufenden Nummer 3.85 wird die Angabe "und 1.16.6" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. November 2007

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Dieter Althaus	Dr. Volker Sklenar

**Thüringer Verordnung
zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen
Vom 6. November 2007**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) verordnet das Kultusministerium:

§ 1
Organe der zentralen Ebene

(1) Mit dem Ziel, die Entscheidungsfähigkeit zu verbessern und Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschule zu beschleunigen, wird an der Fachhochschule Nordhausen abweichend von § 32 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 Satz 1 ThürHG sowie § 33 Abs. 1 und 3 ThürHG zum 1. Januar 2008 neben dem Präsidium als einziges Organ auf der zentralen Ebene ein Hochschulrat nach den Regelungen der Absätze 2 bis 9 und des § 2 eingesetzt.

(2) Der Hochschulrat ist das zentrale Kollegialorgan der Hochschule. Er hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Präsidenten sowie des Kanzlers nach Maßgabe des § 2,
2. Bestätigung der Vizepräsidenten, Erteilung des Einvernehmens bei Abbestellung der Vizepräsidenten durch den Präsidenten nach Maßgabe des § 2,
3. Stellungnahme zu Anträgen nach § 4 ThürHG,

4. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und Stellungnahme zu diesem,
5. Beschlussfassung über die Bestätigung der Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung,
6. im Einvernehmen mit dem Präsidium die Bestimmung der Stelle, die die Rechnung über das Körperschaftsvermögen nach § 14 Abs. 4 Satz 2 ThürHG zu prüfen hat,
7. Erteilung der Entlastung über den Rechnungsabschluss nach § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürHG,
8. Beschlussfassung über die Bestätigung der Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
9. Entscheidungen nach § 30 Satz 5 ThürHG,
10. Entscheidungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 3 ThürHG,
11. Abgabe von Stellungnahmen vor dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit dem Ministerium,
12. Abgabe von Stellungnahmen zu wirtschaftlichen Betätigungen der Hochschule nach § 15 ThürHG,
13. Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahlordnung sowie über andere Satzungen, soweit die Grundordnung nichts anderes bestimmt,
14. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Selbstverwaltungseinheiten,
15. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,

16. Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Professor",
 17. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterin auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen,
 18. Wahl der anderen Beauftragten der Hochschule,
 19. Stellungnahme zur Gebührenordnung,
 20. Verleihung akademischer Ehrungen,
 21. Beschlussfassung über die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidium und Selbstverwaltungseinheiten bestehen, und
 22. Beschlussfassung über die Vertreter des Hochschulrats im Auswahlgremium und Bestätigung der Liste nach Absatz 5.
- Der Hochschulrat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule betreffen, vom Präsidenten Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen. Er kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnis übertragen.

(3) Das Präsidium der Hochschule hat die Entscheidungen, Beschlüsse und Stellungnahmen des Hochschulrats nach Absatz 2 zu würdigen und bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Weicht das Präsidium in einer Entscheidung von Beschlüssen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Hochschulrats ab, hat es seine abweichende Entscheidung gegenüber dem Hochschulrat substantiiert zu begründen.

(4) Dem Hochschulrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident als Vorsitzender,
2. sechs gewählte Vertreter der Professoren,
3. drei gewählte Vertreter der Studierenden,
4. drei gewählte Vertreter der Mitarbeiter,
5. vier externe, mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht dem Ministerium angehören.

Innerhalb der Gruppe der externen Mitglieder ist eine Stimmrechtsübertragung im Verhinderungsfall zulässig, soweit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; jedem externen Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.

(5) Zur Auswahl der externen Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreter nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 sowie zwei Vertreter nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des bisherigen Hochschulrats mit jeweils einer Stimme und ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über die Liste erzielen, unterbreiten die Vertreter nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und der Vertreter des Landes dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils zwei Mitglieder. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sowie der Zustimmung des Ministeriums. Im Fall des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft im Hochschulrat gelten für die Auswahl des nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(6) Der Kanzler, die Vizepräsidenten und die Dekane gehören dem Hochschulrat mit Rede- und Antragsrecht an.

(7) Dem Hochschulrat gehören mit Rederecht an:

1. die Gleichstellungsbeauftragte,
2. der Vorsitzende des Studentenrats,
3. der Vorsitzende des Personalrats.

(8) Der Präsident wird als Vorsitzender des Hochschulrats im Falle der Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums vertreten; in diesem Fall erhält das Mitglied des Präsidiums Stimmrecht.

(9) Die gewählten Vertreter der Professoren haben doppeltes Stimmrecht. Abweichend von Satz 1 haben

1. bei Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 alle stimmberechtigten Mitglieder einfaches Stimmrecht,
2. bei Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bis 12 und 22 die gewählten Vertreter der Professoren einfaches Stimmrecht und die externen Mitglieder doppeltes Stimmrecht.

§ 2

Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers, Bestellung der Vizepräsidenten

(1) Aufgrund der Einrichtung des Hochschulrats nach § 1 sind der Präsident und der Kanzler abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3, Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 5 ThürHG entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu wählen und abzuwählen sowie die Vizepräsidenten abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ThürHG zu bestellen und abzubestellen.

(2) Der Präsident wird vom Hochschulrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf der Grundlage von Vorschlägen einer Findungskommission gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl setzt der Hochschulrat eine Findungskommission ein, der zwei Mitglieder der Gruppe der Professoren und jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiter der Hochschule sowie der externen Mitglieder angehören. Der Wahlvorschlag der Findungskommission soll mehrere, in der Regel drei geeignete Bewerber, enthalten. Näheres zu Satz 2 regelt die Grundordnung.

(3) Der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(4) Der Präsident oder der Kanzler können aus wichtigem Grund auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf in zwei Abstimmungen jeweils der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens regelt die Grundordnung.

(5) Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten bestellt und vom Hochschulrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Der Präsident kann Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem Hochschulrat abbestellen.

§ 3

Unterrichtung über die Evaluation

Die Fachhochschule Nordhausen unterrichtet auf der Grundlage einer externen Evaluation das für das Hochschulwesen zu-

ständige Ministerium spätestens ein Jahr vor dem Außerkrafttreten dieser Verordnung nach § 4 über die Erfahrungen und die Ergebnisse der Erprobung des reformorientierten Hochschulmodells. Das Nähere zur Evaluation wird in der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 12 Abs. 1 ThürHG vereinbart.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Erfurt, den 6. November 2007

Der Kultusminister

Goebel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016